

Frauenfeld, 07. März 2014

Entscheid Nr. 16

0020/2014/DBU/ARE

Stadt Arbon

Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2736 Romanshornestrasse

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat am 17. Juni 2013 und am 2. Dezember 2013 erlassene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2736 Romanshornestrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Arbon, Stadthaus, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, unter Beilage von drei Dossiers Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2736 Romanshornestrasse, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Dossiers Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2736 Romanshornestrasse, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 ersucht die Abteilung Bau der Stadt Arbon um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Der Stadtrat hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung betrifft die Parzelle Nr. 2736 an der Romanshornestrasse, im Nordwesten der Stadt Arbon. Dabei soll eine 4'116 m² grosse Parzelle von der Wohn- und Gewerbezone mittlerer Baudichte, in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden. Im südlichen Teil bleibt die Parzelle weiterhin von einer Vorgartenschutzzone überlagert.

Anlass für die Zonenplanänderung bildet der geplante Neubau eines neuen Schulzentrums. Im Norden der umzuzonenden Fläche besteht auf der Parzelle Nr. 3482 bereits



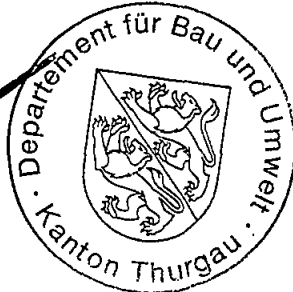
2/2

ein Doppelkindergarten. Mit der Zonenplanänderung entsteht eine zusammenhängende Fläche von insgesamt rund 8'300 m² in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die vorliegende Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: = 7. März 2014